

zur Verwirklichung des StVG bei und beeinflussen mit ihrer Einflußnahme wesentlich die Effektivität des Arbeitseinsatzes der Strafgefangenen in erzieherischer und ökonomischer Hinsicht.

Ihre Arbeit erfährt entsprechende Anerkennung durch die AEB und die Einrichtungen des SV.

### **Vergleiche:**

§§ 22 und 25 StVG

§§ 14 bis 16 der 1. DB zum StVG

§4 AEO

### **Literaturhinweise:**

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Abschn. 8.2.4

StVG-Kommentar, insbes. § 25

Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter

GSfSV

Artikel und Broschüren

ALBRECHT, Die Gewährleistung des Rechts der Strafgefangenen auf Arbeit und die zielgerichtete Nutzung der erzieherischen Potenzen des Arbeitseinsatzes, FdK, Heft 4/1977, S. 107—111

Autorenkollektiv unter Leitung von SCHAFFER, Arbeitseinsatz Strafgefangener, Mdl — PA, 1982

BITTNER/ALBRECHT, Die gesellschaftlichen Potenzen zielstrebig für die Erziehung der Strafgefangenen nutzen, FdK, Heft 2/1979, S. 40 bis 45

CZOGALLA, Zur vollen Wahrnehmung der Verantwortung befähigen FdK, Heft 1/1980, S. 56-59

ERMEL, Als Arbeitseinsatzbetrieb die Verantwortung allseitig wahrnehmen, FdK, Heft 4/1980, S. 54-57